

Amtlicher Anzeiger

für Deutsch-  Ostafrika.

Herausgegeben vom Kaiserlichen Gouvernement von Deutsch-Ostafrika

XV. Jahrgang.

Daressalam, 6. Mai 1914.

Nr. 35.

Inhalt: Einrichtung einer Untersuchungsstelle für vom Ausland eingeführte Haustiere in Bukoba. — 3 Bekanntmachungen der Bergbehörde. — Mitglieder des städtischen Rats in Tanga.

Bekanntmachung.

Auf Grund der §§ 1 und 2 der Verordnung betreffend die Einfuhr von Haustieren aus dem Auslande vom 18. September 1911 (A. Anz. Nr. 39/11) wird in Ergänzung der Bekanntmachung vom gleichen Tage — J. Nr. 19265/11 — (A. Anz. Nr. 39) bestimmt, daß die Untersuchung von Haustieren zwecks Einfuhr aus dem Auslande außer in Daressalam, Tanga und Muansa vom heutigen Tage auch in Bukoba stattfinden kann.

Die Untersuchung hat durch den Leiter der Veterinärdienststelle oder bei dessen Abwesenheit durch den Leiter der Sanitätsdienststelle stattzufinden.

Daressalam, den 2. Mai 1914.

Der Kaiserliche Gouverneur

Schnee.

J. Nr. 11031/14. V B.

Bekanntmachung.

Die Ostafrikanische Bergwerks- und Plantagen-Aktiengesellschaft in Berlin hat beantragt, ihr im Verwaltungsbezirk Morogoro belegenes, im Schürffelderverzeichnis der Kaiserlichen Bergbehörde unter Nr. 1052 eingetragenes Schürffeld in ein Bergbaufeld umzuwandeln. Letzteres soll nach der Umwandlung den Namen „Vilagule II“ führen.

Das Schürffeld liegt im Verwaltungsbezirk Morogoro in der Landschaft Kikeo, Jumbenschaft Somba. An der Westseite des Feldes fließt der Vilagule, ein Nebenbach des Mkwazi. Der Flächeninhalt mißt 8 ha 71 ar 21 qm.

Im übrigen wird auf den bei der Kaiserlichen Bergbehörde aufbewahrten Lageplan Bezug genommen.

Die Bergbauberechtigung soll sich auf gemeine Mineralien beziehen.

An alle diejenigen, die ein der Umwandlung widersprechendes Recht zu haben glauben, ergeht die Aufforderung diese Rechte bis spätestens am 18. Juni 1914 bei der Kaiserlichen Bergbehörde anzumelden, widrigenfalls sie bei der Umwandlung unberücksichtigt bleiben und erlöschen.

Bis zu diesem Tage ist die Einsicht in den Lageplan jedem gestattet.

Daressalam, den 3. Mai 1914.

Kaiserliche Bergbehörde

Hablacher.

J. Nr. 11356/14. IX.

Bekanntmachung.

Die Ostafrikanische Bergwerks- und Plantagen-Aktiengesellschaft in Berlin hat beantragt, ihr im Verwaltungsbezirk Morogoro belegenes, im Schürffelderverzeichnis der Kaiserlichen Bergbehörde unter Nr. 1051 eingetragenes Schürffeld in ein Bergbaufeld umzuwandeln. Letzteres soll nach der Umwandlung den Namen „Kisswaga“ führen.

Das Schürffeld liegt im Verwaltungsbezirk Morogoro in der Landschaft Kikeo, Jumbenschaft Lufunifu auf dem linken Ufer des Mbakanafusses etwa 2 km von letzterem entfernt. Der in den Mbakana einmündende Kisswagabach fließt etwa 500 m östlich parallel zu den Schmalseiten des Feldes. Die Längsrichtung streicht von SO nach NW. Der Flächeninhalt beträgt 1 ha 96 ar.

Im übrigen wird auf den bei der Kaiserlichen Bergbehörde aufbewahrten Lageplan Bezug genommen.

Die Bergbauberechtigung soll sich auf gemeine Mineralien beziehen.

An alle diejenigen, die ein der Umwandlung widersprechendes Recht zu haben glauben, ergeht die Aufforderung, diese Rechte bis spätestens am 18. Juni 1914 bei der Kaiserlichen Bergbehörde

anzumelden, widrigenfalls sie bei der Umwandlung unberücksichtigt bleiben und erlöschen.

Bis zu diesem Tage ist die Einsicht in den Lageplan jedem gestattet.

Daressalam, den 3. Mai 1914.

Kaiserliche Bergbehörde

H a b l a c h e r.

J. Nr. 11357/14. IX.

Bekanntmachung.

Die Ostafrikanische Bergwerks- und Plantagen-Aktiengesellschaft in Berlin hat beantragt, ihr im Verwaltungsbezirk Morogoro belegenes, im Schürffelderverzeichnis der Kaiserlichen Bergbehörde unter Nr. 1050 eingetragenes Schürffeld in ein Bergbaufeld umzuwandeln. Letzteres soll nach der Umwandlung den Namen „Kassanga“ führen.

Das Schürffeld liegt im Verwaltungsbezirk Morogoro in der Landschaft Kikeo, Jumbenschaft Somba, auf dem rechten Ufer des Mbakanafusses, und erstreckt sich bis zum Bergbach Nyassanga, der in den Mbakana einmündet. Der Flächeninhalt des Feldes mißt 11 ha 47 ar.

Im übrigen wird auf den bei der Kaiserlichen Bergbehörde aufbewahrten Lageplan Bezug genommen.

Die Bergbauberechtigung soll sich auf gemeine Mineralien beziehen.

An alle diejenigen, die ein der Umwandlung widersprechendes Recht zu haben glauben, ergeht die Aufforderung, diese Rechte bis spätestens am

18. Juni 1914 bei der Kaiserlichen Bergbehörde anzumelden, widrigenfalls sie bei der Umwandlung unberücksichtigt bleiben und erlöschen.

Bis zu diesem Tage ist die Einsicht in den Lageplan jedem gestattet.

Daressalam, den 3. Mai 1914.

Kaiserliche Bergbehörde

H a b l a c h e r.

J. Nr. 11358/14. IX.

Bekanntmachung.

Aus den am 20. und 23. März 1914 in Tanga stattgefundenen Wahlen zum Städtischen Rat sind hervorgegangen:

1. als Mitglieder
in der I. Abteilung Herr M. Grabow
" " II. " " P. Mascher
" " III. " " O. Müller
2. als stellvertretende Mitglieder
in der I. Abteilung Herr C. Wilke
" " II. " " E. Roßner
" " III. " " P. Sund.

Vom Herrn Gouverneur sind ernannt:

1. als Mitglied
Herr O. Bühl
2. als stellvertretendes Mitglied
Herr E. Kühlwein.

Tanga, den 17. April 1914.

Der Kaiserliche Bezirksamtmann

A u r a c h e r.

J. Nr. 11300/14. II. A.